

100.2016.306/307U
HAT/SBE/KIB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 1. Juni 2017

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichterin Arn De Rosa, Verwaltungsrichter Häberli
Gerichtsschreiberin Streun

A. _____ und B. _____
vertreten durch Fürsprecher ...
Beschwerdeführer

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Sägemattstrasse 2, Postfach 54, 3097 Liebefeld

betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer
2001 und 2002; Nachsteuern (Entscheide der Steuerrekurskommission des
Kantons Bern vom 20. September 2016; 100 10 83, 200 10 67)



Sachverhalt:

A.

Am 12. Januar 2006 leitete die Steuerverwaltung des Kantons Bern ein Nach- und Strafsteuerverfahren gegen A._____ und B._____ ein, weil diese in ihren Steuererklärungen über Jahre ein Darlehen und entsprechende Zinsforderungen (teilweise) nicht deklariert hatten. Mit Einspracheentscheiden vom 7. Januar 2010 erhob sie für die Steuerperioden 1995/1996, 1997/1998, 1999/2000, 2001 und 2002 Nachsteuern in der Höhe von insgesamt Fr. 88'764.75 bei den Kantons- und Gemeindesteuern und Fr. 20'887.-- bei der direkten Bundessteuer. Weiter auferlegte die Steuerverwaltung A._____ wegen vollendeter (fahrlässig begangener) Steuerhinterziehung Strafsteuern von Fr. 44'382.45 bei den Kantons- und Gemeindesteuern und Fr. 10'443.50 bei der direkten Bundessteuer.

B.

Dagegen erhoben A._____ und B._____ am 5. Februar 2010 Rekurs und Beschwerde bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK), welche die Verfahren betreffend Nachsteuern bis zur Erledigung der Steuerstrafverfahren sistierte (Verfügung vom 9.2.2010).

Nachdem sie am 14. Januar 2016 (im zweiten Rechtsgang; vgl. VGE 2013/380/381 vom 27.5.2014) über die Strafsteuern entschieden hatte, nahm die StRK am 12. Mai 2016 die Verfahren betreffend Nachsteuern wieder auf. Anstatt eine Beschwerdeantwort einzureichen, erliess die Steuerverwaltung am 20. Juni 2016 neue Verfügungen bzw. Einspracheentscheide zugunsten von A._____ und B._____: Sie erhob nur noch für die Jahre 2001 und 2002 Nachsteuern von insgesamt Fr. 54'801.-- bei den Kantons- und Gemeindesteuern und Fr. 12'177.-- bei der direkten Bundessteuer. Bezüglich der Steuerperioden 1995/1996 bis 1999/2000 anerkannte sie den Eintritt der Veranlagungsverjährung. Mit Entscheid vom 20. September 2016 wies die StRK Rekurs und Beschwerde betreffend die Nachsteuern 2001 und 2002 ab.

C.

In einer einzigen Rechtsschrift vom 24. Oktober 2016 haben A. _____ und B. _____ sowohl bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer 2001 und 2002 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie stellen folgende Rechtsbegehren:

- «1. Der Entscheid der StRK vom 20. September 2016 sei aufzuheben und die Sache sei zwecks Sachverhaltsergänzung bzw. -klärung zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
2. Eventuell: Der Entscheid der StRK vom 20. September 2016 sei in Bezug auf die Steuerjahre 2001 und 2002 aufzuheben und der Beschwerdeführer sei vom Vorwurf der Steuerhinterziehung frei zu sprechen.
3. Subeventuell: Der Entscheid der StRK vom 20. September 2016 sei in Bezug auf die Steuerjahre 2001 und 2002 aufzuheben und der anzuwendende Zinssatz für die Berechnung der Nachsteuer sei auf maximal 6 % festzusetzen.»

Mit Verfügung vom 25. Oktober 2016 hat der Abteilungspräsident die Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer vereinigt.

Die Steuerverwaltung und die StRK beantragen mit Beschwerdeantwort vom 7. November 2016 bzw. mit Vernehmlassung vom 16. November 2016 je die Abweisung der Beschwerden.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11])

sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Dabei schadet nicht, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerden allein im Namen des Beschwerdeführers erhoben wurden: Soweit die Veranlagung beider Eheleute zur Diskussion steht, kommt unter Ehegatten die gesetzliche Vertretungsvermutung zum Tragen (Art. 156 Abs. 3 StG; Art. 113 Abs. 3 DBG; zuletzt etwa VGE 2015/192/193 vom 22.10.2015 E. 1.1). Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden ist – unter Vorbehalt der folgenden E. 1.2 – einzutreten.

1.2 Der Entscheid in der Sache ist auf den Verfahrensgegenstand begrenzt, der sich ausgehend vom angefochtenen Erkenntnis, dem sog. Anfechtungsobjekt, bestimmt. Dieses gibt den Rahmen der Streitigkeit vor, zumal im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht über das hinausgegangen werden kann, was die Vorinstanz geregelt hat. Der konkrete Streitgegenstand bestimmt sich innerhalb des Anfechtungsgegenstands anhand der von den Parteien formulierten Anträge (allenfalls unter Rückgriff auf die Begründung). Daraus ergibt sich der Umfang, in dem das mit dem angefochtenen Entscheid geregelte Rechtsverhältnis (noch) umstritten ist (vgl. BVR 2011 S. 391 E. 2.1; BGE 136 II 457 E. 4.2, 133 II 35 E. 2, Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 72 N. 6). – Mit verfahrensleitender Verfügung vom 9. Februar 2010 trennte die StRK die Steuerstrafverfahren ab und sistierte die Nachsteuerverfahren (vorne Bst. B). Nachdem sie diese wiederaufgenommen hatte, beurteilte sie mit Entscheiden vom 20. September 2016 die Nachsteuern, soweit letztere nach den (neuen) Einspracheentscheiden vom 20. Juni 2016 noch im Streit lagen. Verfahrensgegenstand bilden hier daher allein die Nach- und nicht auch die Strafsteuern. Soweit die Beschwerdeführenden mit ihrem Eventualantrag und den zugehörigen Vorbringen (Beschwerden S. 7-9) einen «Freispruch» bzw. die Aufhebung der Entscheide bezüglich Strafsteuern verlangen, gehen sie über den Anfechtungs- und Streitgegenstand des

verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hinaus. Insoweit ist auf die Beschwerden nicht einzutreten.

1.3 Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen. Allerdings können die Entscheide in ein und derselben Urteilsschrift getroffen werden (vgl. BGE 135 II 260 E. 1.3.1, 130 II 509 E. 8.3). – Die für die Erhebung der Nachsteuer einschlägigen Vorschriften des StG und des DBG lauten gleich. Es rechtfertigt sich deshalb die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeit hinsichtlich kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Steuern in einem Urteil.

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Entscheide auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

2.

Im Streit liegen Nachsteuern der Steuerjahre 2001 und 2002. Zu Gunsten der Steuerpflichtigen ist von Amtes wegen zu prüfen, ob in Bezug auf alle oder einzelne Steuerperioden die Verjährung eingetreten ist (vgl. etwa BGE 138 II 169 E. 3.4). – Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist (Art. 207 Abs. 1 StG; Art. 152 Abs. 1 DBG). Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht (Art. 207 Abs. 3 StG; Art. 152 Abs. 3 DBG). Die Eröffnung der Nachsteuerverfahren ist mit Schreiben vom 12. Januar 2006 und damit bezüglich der Steuerjahre 2001 und 2002 vor Ablauf der Zehnjahresfrist erfolgt (Vorakten Steuerverwaltung [act. 4B] pag. 57). Hingegen ist betreffend das Steuerjahr 2001 die Veranlagungsverjährung eingetreten: Diese begann am 1. Januar 2002 zu laufen und endete am 31. Dezember 2016, womit der Nachsteueranspruch am 1. Januar 2017, während Hängigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, verwirkt ist. Diesbezüglich

sind die Beschwerden gutzuheissen und die angefochtenen Entscheide ersatzlos aufzuheben, soweit sie die Nachsteuern für das Jahr 2001 betreffen. Bezüglich der Nachsteuern des Jahres 2002 wird die Veranlagungsverjährung erst am 1. Januar 2018 eintreten.

3.

Die Beschwerdeführenden verlangen mit ihrem Hauptantrag eine Rückweisung der Sache zu erneuter Entscheidung an die StRK. Sie begründen dies damit, dass die Vorinstanz den Untersuchungsgrundsatz und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 21 ff. VRPG; Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]; Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) verletzt sowie den Sachverhalt in Missachtung des Willkürverbots (Art. 9 BV; Art. 11 Abs. 1 KV) festgestellt habe.

3.1 In der Sache geht es um die nachträgliche Besteuerung von (nicht deklarierten) Einkünften aus einem verzinslichen Darlehen. Was die Frage der Zulässigkeit der Nachsteuererhebung betrifft, war im vorinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen strittig, ob der Beschwerdeführer im Jahr 2002 tatsächlich eine Zinsforderung realisiert hat bzw. ob überhaupt eine Steuerverkürzung eingetreten ist, was Voraussetzung für die Erhebung von Nachsteuern bildet (Art. 206 Abs. 1 StG; Art. 151 Abs. 1 DBG; vgl. BGer 2P.233/2002 vom 27.1.2003, in StE 2003 B 21.1 Nr. 11 E. 3 [betr. Schneeballsystem]; Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, 2008, § 26 N. 10). – Einkommen gilt steuerrechtlich grundsätzlich als realisiert, wenn die steuerpflichtige Person einen festen Rechtsanspruch darauf erwirbt, über den sie tatsächlich verfügen kann (sog. «Soll-Methode»; BGer 2C_78/2015 und 2C_79/2015 vom 10.9.2015, in StE 2015 B 24.4 Nr. 82 E. 4.2, 2C_941/2012 und 2C_942/2012 vom 9.11.2013, in ASA 82 S. 375 und StR 69/2014 207 E. 2.5 je auch zum Folgenden; Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2001, Art. 16 N. 18). Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise abgewichen und mit der Besteuerung bis zur tatsächlichen Erfüllung der Forderung zugewartet werden (sog. «Ist-Methode»; BGer 2C_342/2016 und 2C_343/2016 vom 23.12.2016 E. 2.3.1 ff. [betr. Schneeballsystem] auch zum Folgenden), falls

die Erfüllung der Forderung besonders unsicher erscheint. Dies kann etwa zutreffen, wenn eine Forderung als kaum einbringlich und daher beschränkt werthaltig oder wertlos erscheint, weil die Schuldnerschaft nicht zahlungsfähig oder -willig ist (vgl. Peter Locher, a.a.O., Art. 16 N. 21 f.).

3.2 Aus dem Untersuchungsgrundsatz ergibt sich die Pflicht (und das Recht) der Veranlagungsbehörde, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären; sie hat insbesondere die Steuererklärung zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen, um den materiell wahren Sachverhalt zu erforschen (vgl. Art. 166 Abs. 3 Satz 1, Art. 174 Abs. 1 StG; Art. 123 Abs. 2 Satz 1, Art. 130 Abs. 1 DBG). Die steuerpflichtige Person hat ihrerseits alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (Art. 167 Abs. 1 StG; Art. 126 Abs. 1 DBG). – Die StRK hat in den Nachsteuerverfahren die aktenkundigen Beweismittel gewürdigt und ist zum Schluss gelangt, die Erfüllung der Zinsforderung sei nicht als besonders unsicher anzusehen gewesen. Sie stützte sich dabei insbesondere auf eine vom Beschwerdeführer selber verfasste Zusammenstellung der Entwicklung seiner wirtschaftlichen Beziehung zum Darlehensnehmer mit Angaben zu Darlehenshöhe, Zinsen und Honorarforderungen in den Jahren 1994-2006 (act. 4B pag. 65) sowie auf die Aussagen, die der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahme in den Strafverfahren gemacht hatte (vgl. angefochtene Entscheide E. 8.1 f.). Die Beschwerdeführenden werfen der Vorinstanz insoweit eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vor und rügen insbesondere, der entscheidungswesentliche Sachverhalt könne nicht ohne Anhörung des Darlehensnehmers erhellt werden.

3.3 Die Beschwerdeführenden machen geltend, im Strafverfahren mehrmals eine Befragung des Darlehensnehmers als Auskunftsperson verlangt zu haben. Auf diesen Umstand hätten sie in ihrer Eingabe vom 18. Juli 2016 hingewiesen (vgl. Vorakten StRK [act. 4A] pag. 55-53), womit der betreffende Antrag implizit auch im Nachsteuerverfahren gestellt worden sei (Beschwerden S. 5). Die StRK hätte die angefochtenen Entscheide nicht ohne Befragung des Darlehensnehmers fällen dürfen. – Ob ein entsprechender Beweis Antrag durch blossen Verweis auf Eingaben bzw. Rügen gestellt werden kann, die in parallel geführten Verfahren gemacht wur-

den, erscheint fraglich. Wie es sich damit verhält, kann indes offenbleiben, da die Sachverhaltsabklärung der StRK so oder anders nicht unvollständig erscheint:

3.3.1 Diese hat erwogen, die Darlehensforderung sei darum nicht als besonders unsicher zu betrachten gewesen, weil der Beschwerdeführer die bestehende Darlehenssumme in den Jahren 2001 und 2002 weiter erhöht und gleichzeitig vom Darlehensnehmer nicht unerhebliche Beträge (als Amortisationszahlungen) erhalten habe (vgl. hierzu auch die vom Beschwerdeführer am 28.4.2006 eingereichte Zusammenstellung [act. 4B pag. 65] sowie die insoweit übereinstimmende Aufstellung des Darlehensnehmers [act. 4B pag. 70]). Aufgrund dieser Umstände durfte die Vorinstanz annehmen, der Beschwerdeführer sei selber nicht von einer mangelnden Bonität des Darlehensnehmers ausgegangen. Immerhin war er von Letzterem als Finanzberater mandatiert und entsprechend umfassend bevollmächtigt worden (Vollmacht vom 2.10.1999 [act. 4B pag. 97], Schreiben vom 17.3.1997 [act. 4A pag. 28]), sodass er genaue Kenntnis von den finanziellen Verhältnissen des Schuldners gehabt haben musste (jedenfalls bevor es offenbar zu Spannungen gekommen ist; vgl. Schreiben des Beschwerdeführers vom 28.4.2006 [act. 4B pag. 66]). Der Beschwerdeführer hat denn auch ausdrücklich erklärt, noch im Herbst 2000 an eine erfolgreiche Schuldensanierung geglaubt zu haben (Schreiben vom 10.2.2006, act. 4B pag. 60).

3.3.2 Bei diesen Gegebenheiten waren weitere Sachverhaltsabklärungen nicht erforderlich, wobei die von den Beschwerdeführenden angesprochene Einvernahme des Darlehensschuldners ohnehin nicht zielführend gewesen wäre: Die Frage nach dessen Zahlungsfähigkeit liess sich von vornherein nicht aufgrund von mündlichen Ausführungen anlässlich einer Befragung klären. Vielmehr wären hierfür schriftliche Unterlagen erforderlich gewesen. Sollten die Beschwerdeführenden eine Befragung des Darlehensnehmers als Auskunftsperson verlangt haben, wäre deshalb nicht zu beanstanden, wenn die StRK diesen Beweisantrag in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. dazu BGE 141 I 60 E. 3.3; BVR 2015 S. 159 E. 3.4, 2012 S. 252 E. 3.3.3) – durch Verweis auf ihre Entscheide betreffend die Strafsteuern (angefoch-

tene Entscheide E. 8.2) ebenso implizit wie die Antragstellung – abgewiesen hätte.

3.4 Durfte die StRK den entscheid wesentlichen Sachverhalt als erstellt betrachten und auf eine Befragung des Darlehensschuldners verzichten, so liegt weder eine Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes noch eine Verletzung von Gehörsansprüchen vor. Gleichzeitig ist ausgeschlossen, dass gegen das Willkürverbot verstossen wurde, stützen die Beschwerdeführenden ihre dahingehende Rüge doch auf das gleiche angebliche Versäumnis der Vorinstanz. Mithin erweist sich der Hauptantrag auf Rückweisung der Sache an die StRK zu neuem Entscheid sowohl bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer als unbegründet.

4.

Mit ihrem (Sub)Eventualantrag verlangen die Beschwerdeführer, es sei von einer tieferen Verzinsung des Darlehens auszugehen und die Höhe des nachbesteuerten Einkommens entsprechend zu reduzieren.

4.1 Die Steuerverwaltung hat die im Jahr 2002 nachzubesteuernden Einkünfte aus Darlehen ermessensweise auf Fr. 107'432.-- festgesetzt, indem sie auf das (unbestrittenermassen) verzinsliche Darlehen in der Höhe von Fr. 1'261'911.-- einen Zinssatz von 8,5 % angewandt hat (vgl. Einspracheentscheide vom 20.6.2016; act. 4A pag. 45). Die StRK hat dies mit der Begründung geschützt, insoweit sei auf den einzigen aktenkundigen Darlehensvertrag vom 17. Februar 1992 (act. 4A pag. 24-23) abzustellen, mit dem ein Zinssatz von 8,5 % plus 0,25 % Kreditkommission vereinbart worden sei. Ein Zins in dieser Höhe sei gerechtfertigt, wenn das wirtschaftliche Umfeld in den Jahren 2001 und 2002 betrachtet werde, in denen der Zins für Festhypotheken zwischen 3 % und 5,25 % gelegen habe. Angesichts der Höhe des Darlehens und des Umstands, dass es ungesichert gewesen sei, erscheine ein Zinssatz von 8,5 % angemessen (angefochtene Entscheide E. 10). – Die Beschwerdeführenden wenden ein, der Darlehensvertrag aus dem Jahr 1992 könne zur Bestimmung der im Jahr 2002

geschuldeten Darlehenszinsen nicht relevant sein, da sich das Zinsniveau in der Zwischenzeit stark verändert habe. Sie halten dafür, dass der auf das Darlehen anzuwendende Zins anhand der vom Beschwerdeführer «persönlich in seiner Steuererklärung [...] deklarierten Zinsaufwände» zu bestimmen sei, was einen Zinssatz von 5,3 % für das Jahr 2001 und von 4,12 % für das Jahr 2002 ergebe, zuzüglich eines Zuschlags von 1,5 % für ein ungesichertes Darlehen.

4.2 Die Vorbringen der Beschwerdeführenden sind nicht stichhaltig: Sie haben in den Steuererklärungen der Jahre 2001 und 2002 gerade keine Zinserträge deklariert (vgl. Wertschriftenverzeichnisse 2001 [act. 4B pag. 19] und 2002 [act. 4B pag. 44]), was erst den Anlass für die streitige Nachbesteuerung gab. Inwiefern Vereinbarungen, die der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit andern Darlehen abgeschlossen hatte, mit den Konditionen für die streitbetroffenen Kredite vergleichbar sein könnten, wird nicht dargelegt. Mangels Belegen für die Höhe des vereinbarten Zinssatzes mussten die Steuerbehörden die Zinserträge ermessensweise festlegen. Wenn sie sich dabei am Darlehensvertrag vom 17. Februar 1992 als einzigem verfügbarem Beweismittel orientiert haben, ist dies nicht zu beanstanden. Eine solche Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen können die Steuerpflichtigen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten (Art. 174 Abs. 2 i.V.m. Art. 208 Abs. 5 StG; Art. 132 Abs. 3 i.V.m. Art. 153 Abs. 3 DBG), wobei der Unrichtigkeitsnachweis auf zwei Arten erbracht werden kann: Einerseits kann durch das Beibringen von Beweismitteln die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts beseitigt und auf diese Weise die zuverlässige Ermittlung der Steuerfaktoren ermöglicht werden. Andererseits ist möglich, anhand der beigebrachten Beweismittel darzutun, dass die angefochtene Veranlagung offensichtlich übersetzt ist. Offensichtlich unrichtig ist eine Schätzung, die einen wesentlichen Gesichtspunkt übergangen oder falsch gewürdigt hat (anstatt vieler BGer 2C_136/2011 vom 30.4.2012 E. 4.2.1 mit zahlreichen Hinweisen; Zweifel/Hunziker, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl. 2017, Art. 132 N. 32 ff.). Die Beschwerdeführenden bringen nichts vor, was einen derartigen Mangel der Schätzung der Zinserträge aufzuzeigen vermöchte. Es fehlt überhaupt an einer substantiierten Argumentation, weshalb die Ermessensausübung der Steuerbehörden

qualifiziert falsch sein sollte. Soweit die Beschwerdeführenden schliesslich geltend machen, der Darlehensnehmer könnte erläutern, welcher Zinssatz vereinbart worden sei (Beschwerde S. 11), ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführer mit dem Darlehensnehmer über die Höhe der Zinsen im Streit liegt (Schreiben vom 10.2.2006; act. 4B pag. 61-59), weshalb nicht zu erwarten ist, dass eine Befragung entscheidungswesentliche Erkenntnisse vermitteln könnte. Den Steuerpflichtigen gelingt der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessenseinschätzung somit nicht. Es erweist sich damit auch der (Sub)Eventualantrag als unbegründet.

5.

5.1 Zusammenfassend sind die angefochtenen Entscheide aufzuheben, soweit sie die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer 2001 betreffen. Im Übrigen sind die Beschwerden abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Beschwerdeführenden als zur Hälfte obsiegend zu betrachten. Sie haben somit die Hälfte der Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen. Die übrigen Verfahrenskosten sind nicht zu erheben (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Zudem hat ihnen der Kanton Bern (Steuerverwaltung) die Parteikosten zur Hälfte zu ersetzen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Diese werden ermessensweise auf Fr. 5'000.-- (inkl. Auslagen und MWSt) bestimmt.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass der Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 20. September 2016 betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2001 aufgehoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass der Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 20. September 2016 betreffend die direkte Bundessteuer 2001 aufgehoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'500.--, werden den Beschwerdeführenden zur Hälfte, ausmachend Fr. 1'750.--, auferlegt.
4. Der Kanton Bern (Steuerverwaltung) hat den Beschwerdeführenden für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, bestimmt auf Fr. 5'000.-- (inkl. Auslagen und MWSt), zur Hälfte, ausmachend Fr. 2'500.-- (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.
5. Zu eröffnen:
 - den Beschwerdeführenden
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - der Steuerrekurskommission des Kantons Bern
 - der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.